KIMO
RHVAC Controls

Für unsere Verkäufe gelten die vom Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. Frankfurt empfohlenen Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie ("GL-ZVEI"), mit den nachstehenden Abweichungen und Ergänzungen.

§ 1 Umfang der Lieferungen und Leistungen (Art. I GL-ZVEI)

1.1 Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.

1.2 Angebote, Abschlüsse. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.3 Typenänderungen. Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so sind wir berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern.

1.4 Eigenschaftszusicherungen. Die Angaben in unseren Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. Certificate of compliance) und sonstigen Formularen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehende Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des § 459 Absatz 2 BGB dar. Solche Eigenschaftszusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung bei der sie ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen.

1.5 Muster. Stellen wir dem Besteller Muster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und nicht als Proben im Sinne des § 494 BGB.

1.6 Mengenabweichungen. Bei Lieferung von Massenartikeln behalten wir uns Überlieferungen bis zu 10 % und Unterlieferungen bis zu 5 % der bestellten Menge vor.

1.7 Teillieferungen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

1.8 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KIMO eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 2 Preis (Art. II GL-ZVEI)

2.1 Mehrwertsteuer. Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in der Rechnung mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Satz gesondert ausgewiesen.

2.2 Kostenanpassung. Wir behalten uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kurssprüngen unterliegt, so gilt für die Kostenanpassung keine zeitliche Begrenzung.

2.3 Öffentliche Aufträge. Unterliegt das Geschäft der VOPR 30/53, so gilt folgendes. Unsere Preise sind Marktpreise im Sinne des § 4 VOPR 30/53. An Stelle des vereinbarten Preises tritt ein Selbstkostenpreis, wenn die zuständige Preisdienststelle rechtskräftig feststellt, dass eine Preisbeurteilung nach den §§ 3 und 4 VOPR 30/53 nicht möglich ist. Bei der Ermittlung des Selbstkostenpreises ist auf die Kostenverhältnisse zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung abzustellen. Soll der vereinbarte Preis als Höchstpreis gelten, so gilt als solcher der nach der Kostenanpassungsklausel (§ 2.2) der Kostenentwicklung angepasste Preis.

§ 3 Eigentumsvorbehalt (Art. III GL-ZVEI)

3.1 Eigentum. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Wechsel- und Scheckzahlung bis zu deren Einlösung. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldo-Forderung des Verkäufers.

3.2 Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die so entstandene neue Sache bleibt somit sein Eigentum und dient als Vorbehaltsware zur Sicherung seiner Ansprüche gem. 3.1.

3.3 Verbindung und Vermischung. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

3.4 Verpfändung und Sicherungsübereignung. Dem Käufer ist Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.

3.5 Versicherung. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

3.6 Verzug. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Ware zu verlangen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Fristsetzung zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchsten jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen.

3.7 Weiterveräußerung. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der aus der Bearbeitung der Verarbeitung entstehenden Sachen ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet.

3.8 Abtretung. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Kunden bekanntzugeben, die Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden dem Verkäufer bekanntzugeben, erforderliche Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

§ 4 Zahlungsbedingungen (Art. IV GL-ZVEI)

4.1 Fälligkeit. Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen seit Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen.

4.2 Schecks und Akzepte werden zahlungshalber, letztere nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers.

4.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen.

4.4 Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen zu entrichten. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig.

§ 5 Transportversicherung (Art. VI GL-ZVEI)

5.1 Pflichten des Bestellers im Schadensfall. Zur Wahrung der Rechte aus den von uns abgeschlossenen Versicherungsverträgen obliegt es dem Besteller wie folgt zu verfahren. Die Lieferung ist sofort bei Übergabe durch den Transporteur auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Fehlen Teile der Lieferung oder weisen Beschädigungen oder sonstige Umstände auf Transportschäden oder -verluste hin, so ist dies auf dem Empfangsschein zu vermerken. Treten Hinweise auf Transportschäden erst nach der Übergabe durch den Transporteur auf, so ist dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen unter Beachtung folgender ab Ablieferung laufender Reklamationsfristen: - bei Beförderung mit der Post 24 Stunden - bei Speditions-Rollfuhr 4 Tage - bei Straßen- Luft- oder Bahntransport 7 Tage. Von der Schadensfeststellung und allen damit zusammenhängenden Vorgängen sind wir unverzüglich zu unterrichten. Die Verhandlungen mit der Versicherung führen wir.

§ 6 Haftung für Mängel (Art. IX GL-ZVEI)

6.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen.

6.2 Grundsatz. Wir leisten dafür Gewähr, dass unsere Produkte die in unseren einschlägigen Standardunterlagen (Kataloge, Datenblätter, Spezifikationen) angegebenen bzw. die im Einzelfall vereinbarten Merkmale aufweisen. Für die Geeignetheit unserer Produkte zu dem jeweiligen Verwendungszweck des Bestellers bleibt ausschließlich dieser verantwortlich, auch wenn wir ihn insoweit beraten. Muster sind für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgebend.

6.3 Eingangsprüfung, Mängelrügen. Die Bestimmungen des § 377 HGB gelten für den Besteller, unabhängig davon, ob er im Rechtssinne Kaufmann ist oder nicht. Zur Wahrnehmung der Gewährleistungsrechte ist eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder Mengenabweichungen sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Haftung für Mängel wird nur insoweit übernommen, als von seiten der Lieferwerke Ersatz geleistet wird. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferers gehoben. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadenersatzansprüche aus irgendeinem Grund sind ausgeschlossen.

6.4 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Mitteilung der Rüge; diese ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate.

6.6 Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Für neue Liefergegenstände beträgt die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch ein Jahr.

§ 7 Lieferfristen

Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferhindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen den Verkäufer, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

7.1 KIMO ist stets bemüht vorgesehene Termine für Lieferungen einzuhalten. Terminzusagen sind jedoch nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Lieferfristen rechnen von dem Tage ab, an welchem der restlos - insbesondere in technischer Hinsicht - geklärte Auftrag vorliegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

7.2 Ansprüche des Bestellers wegen Nichteinhaltung des Lieferzeitpunktes setzen stets schriftliche Mahnung des Bestellers voraus, selbst wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.

7.3 KIMO gerät nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug ist. Der Besteller kann neben unserer Lieferung oder Leistung einen Verzugsschaden nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen; für leichte Fahrlässigkeit ist jede Haftung ausgeschlossen.

7.4 Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen Gründen außer höherer Gewalt kann der Besteller - sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden entstanden ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von ½ v.H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen.

§ 8 Schutzrechte (Art. IX GL-ZVEI)

8.1 Schaltungen. Wir stehen nicht dafür ein, dass unsere Produkte frei sind von Schutzrechten Dritter, die sich auf elektrische Schaltungen beziehen: § 443 BGB ist insoweit ausgeschlossen.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht (Art. XII GL-ZVEI)

9.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürth.

9.2 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des Haager Einheitlichen Kaufgesetzes oder anderer entsprechender Vereinbarungen Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Abweichungen von den vorstehend genannten Lieferbedingungen gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen und auch von Teilen einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.

Stand: April 2019